

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 10.01.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 10. Janr. 1923.) 4. Stück.

Inhalt:

- Nr. 8. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 31. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung.
- Nr. 9. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1923, betreffend Änderung der Eber-Röhrungsordnung für den Amtsverband Bechta.
- Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1923, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Januar 1923, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. März 1922, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern.
-

Nr. 8.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung.
Oldenburg, den 31. Dezember 1922.

In Ergänzung des Art. 1 Ziffer 2 der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. Januar 1884,

betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird folgendes bestimmt:

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 105 c Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105 b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, sowie in den Fällen der §§ 105 f, 138 a, 139, ferner in den Fällen der §§ 134 e und 134 f, soweit es sich nicht um offene Verkaufsstellen (§ 139 k) handelt, gilt auch das Gewerbeamt. Es ist ermächtigt, polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 139 b, 120 d, 120 f Abs. 2 und 137 a Abs. 3 der Gewerbeordnung zu erlassen.

Oldenburg, den 31. Dezember 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Meyer.

Brand.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ober-Rörungsordnung für den Amtsverband Bechta.

Oldenburg, den 2. Januar 1923.

Die auf Grund des Artikels 3 des Ober-Rörungs-Gesetzes vom 4. Februar 1888 für den Amtsverband Bechta erlassene Ober-Rörungsordnung vom 24. März 1903 wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrats geändert, wie folgt:

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 300 M betragen.“

Oldenburg, den 2. Januar 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.
Oldenburg, den 4. Januar 1923.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmt das Staatsministerium, daß vom 1. Januar 1923 an stets die im Freistaat Preußen geltende Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Anwendung kommen soll.

Die allgemeinen Bestimmungen in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1922, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte, bleiben in Geltung, im übrigen wird die Bekanntmachung aufgehoben.

Oldenburg, den 4. Januar 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. März 1922, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern.

Oldenburg, den 5. Januar 1923.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 30. März 1922 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern vom 30. März 1922, abgeändert durch Bekanntmachung vom

20. August und 5. Oktober 1922, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 weiter wie folgt geändert:

Im § 1 Ziffer 2 und 3 und im § 8 Absatz 1 wird die Zahl 7200 durch 43200 ersetzt.

Im § 3 Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle „vierteljährlich nachträglich“ die Worte „monatlich im voraus“.

Oldenburg, den 5. Januar 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

S. B.:

Driver.

Berichtigung.

Im Band XLI, Stück 170, Seite 1472, muß es im § 18 Abs. 2 Ziffer 4 Zeile 1 statt „Kostenordnungen“ „Safenordnungen“ heißen.